

**Vierte Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Katholische Theologie,
Sprach- und Literaturwissenschaften sowie
Geschichts- und Geowissenschaften
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 02. Mai 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-50.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2004 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-13.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-13.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhalten die Spiegelstriche folgende Fassung:

- „- Bachelorstudiengang Geschichte/History
- Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies
- Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies
- Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam
- Bachelorstudiengang Archäologie/Archaeology
- Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science

- Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik/English and American Studies
- Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik/Classical Greek Language, Literature and Culture
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Latinistik/Latin Literature
- Bachelorstudiengang Romanistik/Romance Studies
- Bachelorstudiengang Slavistik Slavic Studies
- Bachelorstudiengang Islamischer Orient/Islamic Studies
- Masterstudiengang Geschichte/History
- Joint Master's Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region
- Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History"

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen unter Beachtung der Höchstdauer von insgesamt 10 Semestern für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird in allen Studiengängen nach § 1 der akademische Grad eines „Baccalaureus Artium (B. A.)“ bzw. „Baccalaurea Artium (B. A.), in der englischen Übersetzung „Bachelor of Arts (B. A.)“, erworben.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird in allen Studiengängen nach § 1 der akademische Grad eines „Master of Arts (M. A.)“ erworben.“

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Studiengang ‚Joint Master's Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region‘ erhält der akademische Grad

gemäß Satz 1 einen der Studiengangsbezeichnung entsprechenden Zusatz.“

4. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9 a Grundlagen- und Orientierungsprüfung

In Bachelorstudiengängen ist bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß den Maßgaben der jeweiligen Fachprüfungsordnung abzulegen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das „Nichtbestehen“ durch das Wort „Wiederholung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „ein Student“ durch die Worte „der oder die Studierende“ ersetzt und nach dem Wort „ihm“ werden die Worte „oder ihr“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden die Worte „ein Student“ durch die Worte „der oder die Studierende“ ersetzt

6. § 15 Abs. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „oder die –kandidatin“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sofern eine Fachprüfungsordnung einen nicht fachgebundenen Punkteanteil im Sinne eines Studium Generale vorsieht, bleiben die mit diesen Leistungsnachweisen erworbenen Noten in jedem Falle unberücksichtigt.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder von der“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „benennt die studierten Fächer“ und ein Komma eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „oder die –kandidatin“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Rektor“ durch die Worte „Präsidenten oder von der Präsidentin“ ersetzt und nach dem Wort „Dekan“ die Worte „oder von der Dekanin“ und nach den Worten „ggf. dem“ die Worte „oder der“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.“
- dd) In Abs. 5 wird das Wort „Studenten“ durch die Worte „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 und einer Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 21. März 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2007.

Bamberg, 02. Mai 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 02. Mai 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Mai 2007.